



INFORMATIONEN ZUR VERORDNUNG
ÜBER ECHTZEITÜBERWEISUNGEN
(VERORDNUNG (EU) 2024/886)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Hintergrund und Ziele der Verordnung	3
3	Begriff: „Echtzeitüberweisungen“	4
4	Anwendungsbereich der Echtzeitüberweisungen	5
5	Adressaten der Verordnung	6
6	Inhalt der Verordnung	6
7	Timeline hinsichtlich der Vorgaben aus der Verordnung	7
8	Empfängerüberprüfung („IBAN-Namensabgleich“ / „Verification of the Payee“).....	8
8.1	Begriff: „International Bank Account Number“ (IBAN)	8
8.2	Begriff: „Name des Zahlungsempfängers“	8
8.3	Mögliche Rückmeldungen bei der Empfängerüberprüfung.....	9
8.4	Ziel der Empfängerüberprüfung	10
8.5	Anwendungsbereich der Empfängerüberprüfung	10
8.6	Ausnahmen von der Empfängerüberprüfung	11
9	Meldepflichten für Zahlungsdienstleister im Rahmen der Verordnung	12
9.1	Adressaten der Meldeverpflichtung.....	13
10	Rechtsgrundlagen	13
11	Weiterführende Links	13

DOKUMENTVERSIONEN

<i>Version</i>	<i>Stand</i>	<i>Bemerkungen</i>
1.0	09.10.2025	Stammfassung

1 EINLEITUNG

Die vorliegende Kommunikation soll den Markt über die neuen Vorgaben in der SEPA-VO ([Verordnung \(EU\) 260/2012](#)) sowie über die daraus resultierenden Anforderungen in Kenntnis setzen, welche durch die Verordnung über Echtzeitüberweisungen (Instant Payment Regulation, IPR, [Verordnung \(EU\) 2024/886](#)) erfolgt sind. Sie soll dabei als Orientierungshilfe dienen und erhebt keinen Anspruch auf eine abschließende Darstellung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen.

Die FMA bekennt sich zur europäischen Konvergenz und wird die erfolgten Änderungen durch die Echtzeitüberweisungs-VO, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, entsprechend vollziehen.

Die gegenständlichen Informationen beziehen sich zudem auf die Rechtslage ab dem 09. Oktober 2025 und richten sich an alle Zahlungsdienstleister (Kredit-, E-Geld- sowie Zahlungsinstitute), die in Österreich rechtlich eingetragen und ansässig sind – einschließlich Tochterunternehmen von Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs sowie Zweigstellen von Instituten, deren Hauptverwaltung sich in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befindet.

2 HINTERGRUND UND ZIELE DER VERORDNUNG

Der Zahlungsverkehrsbereich war in den letzten Jahren von technischen Weiterentwicklungen geprägt. Da der Europäische Gesetzgeber in diesem Bereich ein großes Wettbewerbs- und Innovationspotenzial sieht, möchte er diesen auch weiterhin entsprechend stärken.

Dies soll etwa dadurch gelingen, indem der Überweisungsverkehr innerhalb des EWRs noch schneller und sicherer werden soll sowie dass alle dazugehörigen Regelungen einheitlich im EWR anzuwenden sind.

Die eben angeführten Ziele möchte der Europäische Gesetzgeber durch die Echtzeitüberweisungs-VO verwirklichen, welche insbesondere eine Novellierung der SEPA-VO zur Folge hatte.

Die Echtzeitüberweisungs-VO wurde dabei am 19. März 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 8. April 2024 in Kraft getreten.

Um ein gemeinsames Verständnis der Bestimmungen dieser VO zu erleichtern und die Zahlungsdienstleister sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten bei ihren Umsetzungsbemühungen zu unterstützen, hat die Europäische Kommission (EK) am 23. Juli 2024

hierzu zahlreiche Klarstellungen veröffentlicht. Dies erfolgte im Rahmen des folgenden Dokuments „[Q&As on IPR implementation](#)“ (letzte Aktualisierung: 28. Juli 2025).

3 BEGRIFF: „ECHTZEITÜBERWEISUNGEN“

Bei einer Echtzeitüberweisung handelt es sich um eine besondere Form einer Überweisung, die nach deren Legaldefinition an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird (24/7/365).¹

Um als Echtzeitüberweisung zu gelten, hat der betreffende Betrag jedoch nicht nur sofort ausgeführt zu werden, sondern muss hierbei auch noch innerhalb von zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar sein.² Schließlich hat hierbei auch noch eine unmittelbare Bestätigung über die Ausführung der Echtzeitüberweisung an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zu erfolgen, was diesem grundsätzlich eine sofortige „Status-Information“ über dem von ihm ausgeführten Zahlungsvorgang ermöglicht.³

Die „unmittelbare“ Meldebestätigung ist hierbei zudem so zu verstehen, dass vom Zahlungsdienstleister immer der jeweils möglichst schnellste Informationsweg an den Zahler zu verwenden ist. Dies kann etwa auch dazu führen, dass der Zahler „lediglich“ über einen Kontoauszug über die Bestätigung der Ausführung informiert wird, wenn dieser etwa kein Internetbanking oder Banking-App verwendet.⁴

Im Vergleich zu einer Echtzeitüberweisung hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei gewöhnlichen (elektronischen) Überweisungen (lediglich) sicherzustellen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers spätestens am Ende des dem Tag des Eingangszeitpunktes folgenden Geschäftstages gutgeschrieben wird. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge verlängert sich diese Frist um einen weiteren Geschäftstag.⁵

¹ Art. 2 Nr 1a SEPA-VO. Die Verweise auf die SEPA-VO beziehen sich auf die aktuelle Fassung (= inkl. der Novellierung durch die Echtzeitüberweisungs-VO).

² Art. 5a Abs. 4 lit c SEPA-VO.

³ Art. 5 Abs. 4 lit e SEPA-VO.

⁴ Siehe bereits auch schon BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen.

⁵ § 77 Abs. 1 ZaDiG 2018.

4 ANWENDUNGSBEREICH DER ECHTZEITÜBERWEISUNGEN

Echtzeitüberweisungen haben überall dort möglich zu sein, wo ein Zahlungsdienstleister bereits SEPA-Überweisungen anbietet (z.B. im Electronic/Internetbanking, am Schalter, am SB-Gerät, über die Banking-App). Hierdurch wird auch deutlich der Wunsch des Europäischen Gesetzgebers ersichtlich, dass Echtzeitüberweisungen in naher Zukunft die „neue Normalität“ („new normal“) bei Überweisungen in der EU bzw. im EWR darstellen sollen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zum Anbieten von Echtzeitüberweisungen nur dann besteht, wenn die Überweisung zwischen Zahlungskonten (Art. 2 Nr. 5 SEPA-VO)⁶ durchgeführt wird (vgl. Art. 2 Nr. 1 SEPA-VO). Andere Kontoformen sind hiervon demgegenüber nicht umfasst (z.B. Spar-, Kredit- oder Darlehenskonto).

Anmerkung: Gleiches gilt auch für die Empfängerüberprüfung („IBAN-Namensabgleich“ / „Verification of the Payee“).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit Echtzeitüberweisungen grundsätzlich keine Überweisungslimits mehr bestehen (bisher 100.000,- Euro). Dem Zahlungsdienstnutzer steht es jedoch frei, mit seinem Zahlungsdienstleister entsprechende individuelle Verfügungslimits zu vereinbaren.⁷ Würde das vereinbarte Limit in der Folge überschritten werden, hat die Echtzeitüberweisung in der Folge abgelehnt zu werden.

Tritt ferner der Fall ein, dass ein Auftrag über eine Echtzeitüberweisung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von zehn Sekunden ausgeführt werden konnte (bspw. aufgrund mangelnder Deckung des Kontos des Zahlers), hat der Zahlungsdienstleister diesen hierüber entsprechend in Kenntnis zu setzen.⁸ Dem betreffenden Zahlungsdienstleister ist es in einem derartigen Fall dementsprechend nicht gestattet, den Auftrag (ohne Rückfrage beim Zahler) in eine gewöhnliche Überweisung umzuwandeln.⁹

⁶ Als Zahlungskonten gelten hierbei auch „Basiskonten“ iSd § 25 Abs. 1 VZKG.

⁷ Art. 5a Abs. 6 SEPA-VO.

⁸ Vgl. Art. 5a Abs. 4 lit e und Abs. 5 der SEPA-VO.

⁹ Siehe bereits auch schon BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen.

5 ADRESSATEN DER VERORDNUNG

Die Echtzeitüberweisungs-VO richtet sich an alle Zahlungsdienstleister, welche die Versendung sowie den Empfang von Überweisungen in Euro anbieten. Unter dem Begriff Zahlungsdienstleister sind wiederum alle Kredit-, E-Geld- sowie Zahlungsinstitute zu verstehen (vgl. § 1 Abs. 3 ZaDiG 2018).

6 INHALT DER VERORDNUNG

Um die eingangs erwähnten Ziele zu erreichen, sieht der Europäische Gesetzgeber im Wesentlichen folgende Maßnahmen im Rahmen der Echtzeitüberweisungs-VO vor:

- Jeder Zahlungsdienstleister in der EU, der Überweisungen in Euro anbietet (= Versenden und Empfangen), wird verpflichtet, diese auch als Echtzeitüberweisungen anzubieten.¹⁰
- Zahlungsdienstleister dürfen für Euro-Echtzeitüberweisungen keine höheren Gebühren verlangen als für herkömmliche Euro-Überweisungen.¹¹
- Zahlungsdienstleister müssen nachprüfen, ob die Angaben des Auftraggebers zu Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und Name des Zahlungsempfängers zusammenpassen (Empfängerüberprüfung). Die Empfängerprüfung wird auch als „IBAN-Namensabgleich“ oder „Verification of the Payee“ (VoP) bezeichnet.¹²
- Zahlungsdienstleister haben bei Echtzeitüberweisungen nur mehr mindestens einmal täglich ein Sanktionslisten-Screening durchzuführen.¹³
- Zahlungsdienstleister haben alle 12 Monate einen Bericht im Zusammenhang mit der Echtzeitüberweisungs-VO an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu übermitteln (u.a. zu Preisentwicklungen und zu verweigerten Zahlungsdurchführungen).¹⁴

¹⁰ Art. 5a Abs. 1 SEPA-VO.

¹¹ Art. 5b Abs. 1 SEPA-VO.

¹² Art. 5c Abs. 1 SEPA-VO.

¹³ Art. 5d Abs. 1 SEPA-VO.

¹⁴ Art. 15 Abs. 3 SEPA-VO.

7 TIMELINE HINSICHTLICH DER VORGABEN AUS DER VERORDNUNG

<i>Datum</i>	<i>Umsetzung folgender Vorgaben</i>
09. Jänner 2025	<ul style="list-style-type: none">■ Zahlungsdienstleister innerhalb des Euroraums sind verpflichtet, Echtzeitüberweisungen empfangen zu können.■ Zahlungsdienstleister innerhalb des Euroraums dürfen für Echtzeitüberweisungen keine höheren Entgelte als für gewöhnliche Überweisungen verrechnen.■ Die Zahlungsdienstleister haben die Regelungen über das „Sanktionslisten-Screening“ einzuhalten.
9. Oktober 2025	<ul style="list-style-type: none">■ Zahlungsdienstleister innerhalb des Euroraums sind verpflichtet, Echtzeitüberweisungen versenden zu können.■ Zahlungsdienstleister innerhalb des Euroraums sind verpflichtet, dem Zahler eine Empfängerüberprüfung anzubieten.
9. Jänner 2027	<ul style="list-style-type: none">■ Zahlungsdienstleister außerhalb des Euroraums sind verpflichtet, Echtzeitüberweisungen empfangen zu können.■ Zahlungsdienstleister außerhalb des Euroraums dürfen für Echtzeitüberweisungen keine höheren Entgelte als für gewöhnliche Überweisungen verrechnen.
9. Juli 2027	<ul style="list-style-type: none">■ Zahlungsdienstleister außerhalb des Euroraums sind verpflichtet, Echtzeitüberweisungen versenden zu können.■ Zahlungsdienstleister außerhalb des Euroraums sind verpflichtet, dem Zahler eine Empfängerüberprüfung anzubieten.

8 EMPFÄNGERÜBERPRÜFUNG („IBAN-NAMENSABGLEICH“ / „VERIFICATION OF THE PAYEE“)

Aufgrund der Empfängerüberprüfung sind Zahlungsdienstleister nunmehr dazu verpflichtet nachzuprüfen, ob die Angaben des Auftraggebers (Zahlers) zu Kontonummer (IBAN) und Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen (Empfängerüberprüfung). Die Empfängerprüfung wird auch als „IBAN-Namensabgleich“ oder „Verification of the Payee“ (VoP) bezeichnet.

Wichtig ist hierbei zu wissen, dass dieser Abgleich nunmehr grundsätzlich bei jeder Überweisung (Standard- und Echtzeitüberweisung) vorzunehmen ist.

Die Durchführung dieser Überprüfung hat hierbei vom Zahlungsdienstleister des Zahlers immer vor der Autorisierung der betreffenden Zahlung vorgenommen zu werden. Ferner ist die Empfängerüberprüfung kostenlos anzubieten.¹⁵

Die technische Grundlage für die Empfängerüberprüfung stellt für gewöhnlich das „Verification Of Payee Scheme Rulebook“ des European Payment Council (EPC) dar.

8.1 BEGRIFF: „INTERNATIONAL BANK ACCOUNT NUMBER“ (IBAN)

Die International Bank Account Number (IBAN) stellt eine internationale Nummer eines Zahlungskontos dar, die ein Zahlungskonto in einem Mitgliedstaat eindeutig identifiziert und deren Elemente durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) spezifiziert sind.¹⁶

In Österreich besteht die IBAN aus 20 Stellen. Die ersten beiden Stellen enthalten den Ländercode (für Österreich AT), die zwei darauffolgenden Stellen enthalten die Prüfziffer für die technische Kontrolle der Kontonummer sowie der Bankverbindung und die restlichen Ziffern beinhalten die Bankleitzahl sowie die Kontonummer.

8.2 BEGRIFF: „NAME DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS“

Unter dem Namen eines Zahlungsempfängers in Bezug auf eine natürliche Person ist der Vor- und Nachname zu verstehen und in Bezug auf eine juristische Person die Firma oder ein sonstiger gesetzlich geregelter Name der juristischen Person bzw. des sonstigen Rechtsträgers.¹⁷

¹⁵ Art. 5b Abs. 2 SEPA-VO.

¹⁶ Art. 2 Nr. 15 SEPA-VO.

¹⁷ Vgl. Art. 2 Nr. 1d SEPA-VO; siehe bereits auch schon BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen.

Zudem lässt der Europäische Gesetzgeber bei Unternehmern zusätzlich auch sogenannte „commercial names“ als Namen des Zahlungsempfängers zu.¹⁸

Unter einem „commercial name“ ist in diesem Zusammenhang ein Name zu verstehen, unter dem ein Unternehmer gegenüber seinen Kunden im Geschäftsverkehr in Erscheinung tritt. Dieser Name kann hierbei je nach Geschäftszweig oder Ort unterschiedlich sein.¹⁹

Dementsprechend ist es möglich, wenn Zahlungsdienstleister ihren (Firmen-)Kunden die Möglichkeit anbieten, auch solche „commercial names“ als zusätzliche Empfängernamen für ein bestimmtes Konto zu hinterlegen.²⁰

Dadurch ist es etwa möglich, dass Unternehmer folgende Attribute als Alternative zu ihrem Firmennamen verwenden können, um eine entsprechende Übereinstimmung mit dem IBAN zu erreichen:

- Handels- oder Geschäftsname

Die Zahlungsdienstleister müssen aber auch in diesem Fall über solide interne Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die Angaben zu den Zahlungsempfängern korrekt sind.²¹

8.3 MÖGLICHE RÜCKMELDUNGEN BEI DER EMPFÄNGERÜBERPRÜFUNG

Empfängerüberprüfung („Ampelsystem“)	Bedeutung	Folge
Grün	Übereinstimmung	Zahlung wird ausgeführt. Es erfolgt keine Nachfrage beim Zahler.
Gelb	Teilweise Übereinstimmung, in diesem Fall liegt nur eine geringfügige Abweichung (z.B. bei einem Tippfehler) vor und es kann in diesem Fall eine Alternative vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagen werden.	Rückmeldung an den Zahler und Bitte um Prüfung/Freigabe/Ablehnung.
Rot	Keine Übereinstimmung, IBAN und Name stimmen nicht überein.	Rückmeldung an den Zahler und Bitte um Prüfung/Freigabe/Ablehnung.
Grau	Kein Abgleich möglich (z.B. Service wird vom Empfängerinstitut nicht angeboten, technischer Fehler, Konto geschlossen, beim Empfängerkonto handelt sich um kein Zahlungskonto).	Rückmeldung an den Zahler und Bitte um Prüfung/Freigabe/Ablehnung.

¹⁸ Vgl. Art. 2 Nr. 1d SEPA-VO (englische Fassung).

¹⁹ Siehe bereits auch schon BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen.

²⁰ Siehe bereits auch schon BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen; vgl. EK, Q&As on IPR implementation, Nr. 100 Question (Article 5c (1) IPR).

²¹ Vgl. Art. 5c Abs. 3 SEPA-VO.

Die Empfängerüberprüfung ändert folglich nichts an dem Umstand, dass die finale Entscheidung über die Zahlungsfreigabe weiterhin beim Zahler verbleibt, auch wenn es zu keiner (vollständigen) Übereinstimmung des IBANs und des Namens des Zahlungsempfängers gekommen ist.

Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass haftungsrechtliche Folgen an die jeweilige Entscheidung des Zahlers geknüpft sein können (z.B. Erteilung der Freigabe trotz keiner Übereinstimmung von IBAN und Name des Zahlungsempfängers). Über diese wird der Zahler, vor einer etwaigen Freigabe, durch den Zahlungsdienstleister noch einmal in Kenntnis gesetzt.

8.4 ZIEL DER EMPFÄNGERÜBERPRÜFUNG

Durch diese Maßnahme möchte der Europäische Gesetzgeber vor allem erreichen, dass das Vertrauen in den Zahlungsverkehr weiter gestärkt wird sowie dessen Sicherheit erhöhen.

Insbesondere soll hierdurch folgendes verhindert werden:

- Betrug (z.B. in Bezug auf autorisierte Push-Zahlungen oder Identitätsbetrug [bspw. CEO fraud]).
- Fehlerhafte Überweisungen aufgrund der Eingabe eines falschen IBANs.

8.5 ANWENDUNGSBEREICH DER EMPFÄNGERÜBERPRÜFUNG

Die Pflicht zum Anbieten einer Empfängerüberprüfung besteht sowohl für Echtzeitüberweisungen als auch für herkömmliche Überweisungen (SEPA Credit Transfer und SEPA Instant Credit Transfer, SCT- und SCT Inst). In beiden Fällen ist hierbei jedoch erforderlich, dass es sich um einen Eurobetrag handelt und die Überweisung zwischen zwei Zahlungskonten durchgeführt wird.

Dabei ist die Empfängerüberprüfung, für die eben angeführten Überweisungen grundsätzlich sowohl zwischen Zahlungskonten von Privat- und Firmenkunden sowie gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts anzubieten.

Ferner ist eine Empfängerüberprüfung grundsätzlich überall dort durchzuführen, wo ein Zahlungsdienstleister bereits SEPA-Überweisungen anbietet (z.B. im Electronic/Internetbanking, am Schalter, am SB-Gerät, über die Banking-App). Dementsprechend sind hiervon grundsätzlich alle Einreichungskanäle hiervon umfasst.

Im Falle eines papiergestützten Zahlungsauftrages ist eine Empfängerüberprüfung jedoch immer nur dann vorzunehmen, wenn der Zahler im Zeitpunkt anwesend ist, an dem der Zahlungsdienstleister den Auftrag in sein internes IT-System eingibt.²²

²² Vgl. Art. 5c Abs. 4 SEPA-VO.

Keine Empfängerüberprüfung wäre demnach etwa dann vorzunehmen, wenn ein Zahler einen papiergestützten Zahlungsauftrag in einen vom Zahlungsdienstleister bereitgestellten Briefkasten einwirft.²³

8.6 AUSNAHMEN VON DER EMPFÄNGERÜBERPRÜFUNG

Die Empfängerüberprüfung ist jedoch nicht in allen Fällen vom Zahlungsdienstleister des Zahlers durchzuführen, sondern es werden hiervon auch Ausnahmen gemacht. Bei folgenden Beispielen kann von dieser nämlich auch abgesehen werden:

- Überweisungen außerhalb des EWR-Raums
- Überweisungen, die nicht in Euro durchgeführt werden
- SEPA-Lastschriften
- SEPA-Eilüberweisungen
- Überweisungen auf Konten, bei welchen es sich um keine Zahlungskonten handelt (z.B. Spar-, Kredit- oder Darlehenskonten)
- Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister die Empfängerdaten bei der Anlage vorausfüllt (z.B. Eigenüberträge, Finanzamtzahlungen)

Unternehmer haben darüber hinaus die Möglichkeit, bei Sammelüberweisungen (z.B. Gehaltszahlungen), auf die Empfängerüberprüfung zu verzichten (Opt-Out). Diese Option steht Unternehmern jedoch ausschließlich für Sammelüberweisungen zur Verfügung, bei Einzelüberweisungen hat dementsprechend auch gegenüber Unternehmern immer eine Empfängerüberprüfung stattzufinden. Unternehmer, die auf die Empfängerüberprüfung bei Sammelüberweisungen verzichtet haben, haben zudem jederzeit das Recht, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen (Opt-In).²⁴

Anmerkung: Eine Sammelüberweisung, die nur eine Überweisung enthält (Einzelauftrag in „Sammel-File“) gilt weiterhin als eine Einzelüberweisung, wodurch in diesem Fall eine Empfängerüberprüfung vorzunehmen ist.

Schließlich gilt bei Daueraufträgen, welche vor dem 09. Oktober 2025 erteilt wurden, ein gewisser Bestandsschutz. Dies bedeutet, dass derartige Daueraufträge auch weiterhin ohne die Vornahme einer Empfängerüberprüfung ausgeführt werden dürfen. Erst bei der Vornahme einer entsprechenden Änderung bei einem bestehenden Dauerauftrag oder der Neueinrichtung eines Dauerauftrages, hat eine Empfängerüberprüfung auch in diesen Fällen stattzufinden.²⁵

²³ Siehe bereits auch schon BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen.

²⁴ Art. 5c Abs. 6 SEPA-VO.

²⁵ Siehe bereits auch schon BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen.

9 MELDEPFLICHTEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTLEISTER IM RAHMEN DER VERORDNUNG

Im Rahmen der Echtzeitüberweisungs-VO haben die Zahlungsdienstleister darüber hinaus zu beachten, dass sie neuen Meldeverpflichtungen gegenüber der hierfür zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (Österreich: OeNB) unterliegen.

Demnach haben die Zahlungsdienstleister der zuständigen Behörde alle 12 Monate (folglich: jährlich) Meldungen in Bezug auf folgende Informationen zu übermitteln:²⁶

- Die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten sowie
- den Anteil der verweigerten Zahlungsausführungen, getrennt für nationale und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge, aufgrund der Anwendung von gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat in diesem Zusammenhang ein Mandat zur Erstellung von Entwürfen für technische Durchführungsstandards (ITS) erhalten.²⁷ Diese sollen zur Konkretisierung und Vereinheitlichung dieser Meldeverpflichtung dienen.

Der finale Entwurf der ITS wurde am 04. Februar 2025 von der EBA veröffentlicht ([Draft Final Technical Standards on Reporting under SEPA](#)). Hierbei wurde der erste Meldestichtag für die Zahlungsdienstleister auf den 09. April 2026 festgelegt.

Ferner hat auch die OeNB auf ihrer Website weitere Informationen hinsichtlich dieser neuen Meldeverpflichtung veröffentlicht ([Neue Meldebestimmungen EBA-Meldung zu Instant Payments \[Erhebung IPAY\]](#)).

Diesbezüglich hat die OeNB etwa mitgeteilt, dass die erste Meldung im Rahmen dieser Erhebung

- zu Gebühren für reguläre und Echtzeitüberweisungen,
- Gebühren für Zahlungskonten sowie
- zur Anzahl abgelehnter Transaktionen

zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2025 gegenüber der OeNB einzureichen sind.

Dabei sind auch rückwirkend Daten zu übermitteln, beginnend mit dem Zeitraum

- vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für das Jahr 2022 zum Stichtag 31.12.2022 sowie
- Daten für die Stichtage 31.12.2023 und 31.12.2024.

²⁶ Art. 15 Abs. 3 SEPA-VO.

²⁷ Art. 15 Abs. 5 SEPA-VO.

9.1 ADRESSATEN DER MELDEVERPFLICHTUNG

Meldepflichtig im Rahmen dieser Erhebung sind alle Zahlungsdienstleister, darunter Kreditinstitute gemäß EU-Gemeinschaftsrecht sowie Zahlungs- und E-Geldinstitute (Meldekreis).

Dazu zählen alle Institute, die in Österreich rechtlich eingetragen und ansässig sind – einschließlich Tochterunternehmen von Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs sowie Zweigstellen von Instituten, deren Hauptverwaltung sich in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befindet.

10 RECHTSGRUNDLAGEN

[SEPA-VO \(aktuelle Fassung, inkl. der Novellierung durch die Echtzeitüberweisungs-VO\)](#)

[Echtzeitüberweisungs-VO](#)

[EBA, Draft Implementing Technical Standards on uniform reporting under SEPA](#)

11 WEITERFÜHRENDE LINKS

[FMA, Reden wir über Geld Nr. 52- Blitzüberweisung? Fast!](#)

[OeNB, SEPA-Echtzeitüberweisung](#)

[OeNB, Hinweise zur neuen Meldeverpflichtung in Bezug auf die Echtzeitüberweisungs-VO](#)

[EK, Klarstellungen der EK in Bezug auf die Echtzeitüberweisungs-VO](#)

[EPC, Verification Of Payee Scheme Rulebook](#)

[EPC, Recommendations for the Matching Processes under the VOP Scheme Rulebook](#)

[WKÖ, EU Instant Payment-Verordnung](#)

[BaFin, Fragen und Antworten zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen](#)